

# Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz und die daraus resultierenden Änderungen für Energiegemeinschaften

**DI Dr. Karin Mairitsch**  
Gießerei Ried, 16. April 2026

**franz.energy**

**MODELLREGION  
THERMENLINIE** 

**kamai**  
WISSENSVERMITTLUNG

# DI Dr. Karin Mairitsch

- Studium der Biotechnologie  
Doktoratsstudium der Technischen Chemie  
Wissenschaftliche Assistentin an der TU Wien
- Journalistin, Projektentwicklerin,  
Projekt- und Schnittstellenmanagement
- Managerin der Klima- und Energiemodellregion  
Thermenlinie Nord
- Lebt in Perchtoldsdorf südlich von Wien



# franz.energy

- Regionale erneuerbare Energiegemeinschaft in Perchtoldsdorf
- Gründung des Vereins im Dezember 2022  
Aufnahme des operativen Betriebs im Juni 2023
- 2023/24 Forschungsprojekt „Lastmanagement“ mit BEST GmbH
- Heute 165 Vereinsmitglieder, größtenteils private Haushalte,  
eine Tischlerei, eine Werbeagentur, ein kleiner Handelsbetrieb
- Abrechner energie digital

# Wer sitzt im Saal?

- Mitglied in einer Energiegemeinschaft
- Betreiber:in einer Energiegemeinschaft
- Vertreter:in einer Behörde oder Gemeinde
- Sonstige

# Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG)

191 Paragraphen  
180 Legaldefinitionen  
6 Anhänge  
131 Seiten

## Europäische Gesetze im Hintergrund:

- Strombinnenmarkt-Richtlinie
- Energieeffizienz-Richtlinie
- Gasbinnenmarkt-Richtlinie

570 Stellungnahmen  
zum Begutachtungsentwurf im Juli 2025

# BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 23. Dezember 2025

Teil I

91. Bundesgesetz: Günstiger-Strom-Gesetz

(NR: GP XXVIII RV 312 AB 364 S. 57. BR: 11723 AB 11734 S. 984.)

[CELEX-Nr.: 32018L2001, 32019L0944, 32023L1791, 32024L1711]

91. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz geändert werden (Günstiger-Strom-Gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1: Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG)  
Artikel 2: Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG)  
Artikel 3: Änderung des Energie-Control-Gesetzes

### Artikel 1

**Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG)**

### Inhaltsverzeichnis

# Regierungsprogramm



## **Energiegemeinschaften**

sollen für leistbare und wettbewerbsfähige Energie genutzt werden



**„Bürgerenergie“ ist ein zentrales Element der Energiewende**

## Bürgerenergie: Neue Chancen für Betriebe und Unternehmen mit dem EIWG

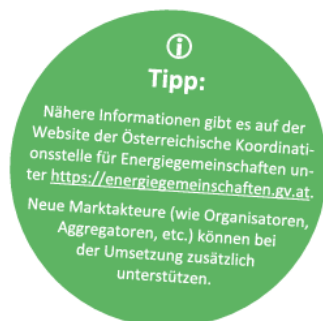
Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) sieht mehr Möglichkeiten für „aktive“ Kundinnen und Kunden zur flexibleren Erzeugung und Nutzung von Energie vor. So bringt das Gesetz unter dem Titel „Bürgerenergie“ und im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung nicht nur für Haushalte, sondern auch für Unternehmen und Betriebe, die sich aktiv an der Energiewende beteiligen wollen, neue Vorteile.

### Vereinfachtes Energieteilen (ohne Gründung einer Rechtsform)

- Das Teilen von Energie ist durch das EIWG fortan **auch über Peer-to-Peer-Verträge (P2P)** möglich. Die Gründung einer Rechtsform wie bei Energiegemeinschaften ist nicht mehr zwingend erforderlich.
- Unternehmen können den aus einer Eigenversorgungsanlage erzeugten Strom an mehreren eigenen Standorten verbrauchen.
- **Erweiterter Nahebereich** für Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen
- Energie lokal und regional teilen - über mehrere Netzbetreiber-Konzessionsgebiete hinweg

### Teilnahme vereinfacht und für große Unternehmen ermöglicht

- (Große) Unternehmen können erstmals in lokalen oder regionalen Bürgerenergiegemeinschaften oder über P2P-Verträge Energie (auch lokal/regional möglich) teilen.
- Das Einbringen und somit die Nutzung von Erzeugungsanlagen im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung wird **in rechtlicher Hinsicht vereinfacht**.
- Große Unternehmen können die Energie ihrer Anlagen teilen, sofern die Leistung ihrer Erzeugungsanlagen je Zählpunkt 6 MW nicht überschreitet. KMU sind von jener 6 MW-Regelung nicht betroffen.
- Bei größeren Anlagen kann über den bereits etablierten Teilnahmefaktor ein Anteil von bis zu 6 MW geteilt werden.
- Energiegemeinschaften suchen aktiv Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen. **Auch ohne eigener Erzeugungsanlage** können Unternehmen von der Teilnahme profitieren.



### Wirtschaftliche Vorteile durch die gemeinsame Energienutzung

- Reduzierte Netzentgelte bei lokaler und regionaler Energienutzung auch für große Unternehmen (bisher nur für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften möglich).
- Energiepreise können innerhalb der Energiegemeinschaft oder im Peer-to-Peer-Vertrag individuell vereinbart werden (auch Nulltarif möglich).
- Neue Vermarktungsmöglichkeiten für Energieüberschüsse
- Langfristig stabile Energiepreise
- Robuster gegenüber Preisschwankungen vom Stromlieferanten, da weniger Strom bezogen werden muss.
- Für KMU in Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften: Wegfall bestimmter Abgaben unterstützt zusätzlich.

### Regionale Strukturen, regionale Wertschöpfung

- Durch Energieverbrauch generierte Wertschöpfung bleibt in der Region.
- Durch die Kombination unterschiedlicher Lastprofile in die Energiegemeinschaft bzw. der P2P-Verträge können Unternehmen den erzeugten Strom effizienter nutzen. So kann die regionale Wertschöpfung gestärkt werden.
- Unternehmen können Energie gemeinsam mit Kundinnen und Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder der Nachbarschaft teilen. Dies kann als Instrument der Kundenbindung oder als Incentive im Markt genutzt werden.
- Erzielte wirtschaftliche Vorteile können zudem in weitere nachhaltige Maßnahmen fließen, beispielsweise in die Einbindung von Elektromobilität, Speicherlösungen oder Flexibilitäten.

mit Unterstützung von:



ÖSTERREICHISCHE  
KOORDINATIONSSTELLE FÜR  
ENERGIEGEMEINSCHAFTEN



## Bürgerenergie: Neue Chancen für Betriebe und Unternehmen mit dem EIWG

# Aktuelle Zahlen

- 3.800 Erneuerbare Energiegemeinschaften
- 740 Bürgerenergiegemeinschaften
- 5.000 Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen

Quelle: E-Control

# Kritische Ausgangspunkte

## GEA

- Durchleitung durch Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers nicht zulässig, daher beschränkter örtlicher Tätigkeitsbereich am Standort

## EEG und BEG

- Gründung einer Rechtsperson notwendig
- EEG: Teilnahme ausschließlich im Konzessionsgebiet eines Verteilernetzbetreibers
- Betriebs- und Verfügungsgewalt über eine Erzeugungsanlage liegt bei der Energiegemeinschaft



Stichtag  
01.10.2026

... bis dahin bleibt (fast)alles  
beim Alten.

Die neuen Bestimmungen für die gemeinsame  
Energienutzung bzw. Energiegemeinschaften  
(Bürgerenergie – ElWG § 65 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2  
sowie die §§ 66 bis 72) sehen  
eine **Übergangsfrist** bis 1. Oktober 2026 vor.

Bis dahin laufen bestehende Gemeinschaftliche  
Erzeugungsanlagen und Energiegemeinschaften im  
**bisherigen Rechtsrahmen nach EAG/ElWOG** weiter  
und werden mit Inkrafttreten der angeführten  
Bestimmungen in das neue System übergeführt.

# Was bleibt?

- ✓ Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen
- ✓ Erneuerbare Energiegemeinschaften
- ✓ Bürgerenergiegemeinschaften

# Was bleibt noch?

- ✓ Reduktion der Netzentgelte im Nahebereich
- ✓ Mitglieder in EEGs können sein:  
Privatpersonen, Gebietskörperschaften und KMUs
- ✓ Kontrolle innerhalb der EEG nur durch natürliche  
Personen, Gebietskörperschaften und kleine Unternehmen
- ✓ EEG und BEG brauchen einen Rechtsträger






# Was ist neu?

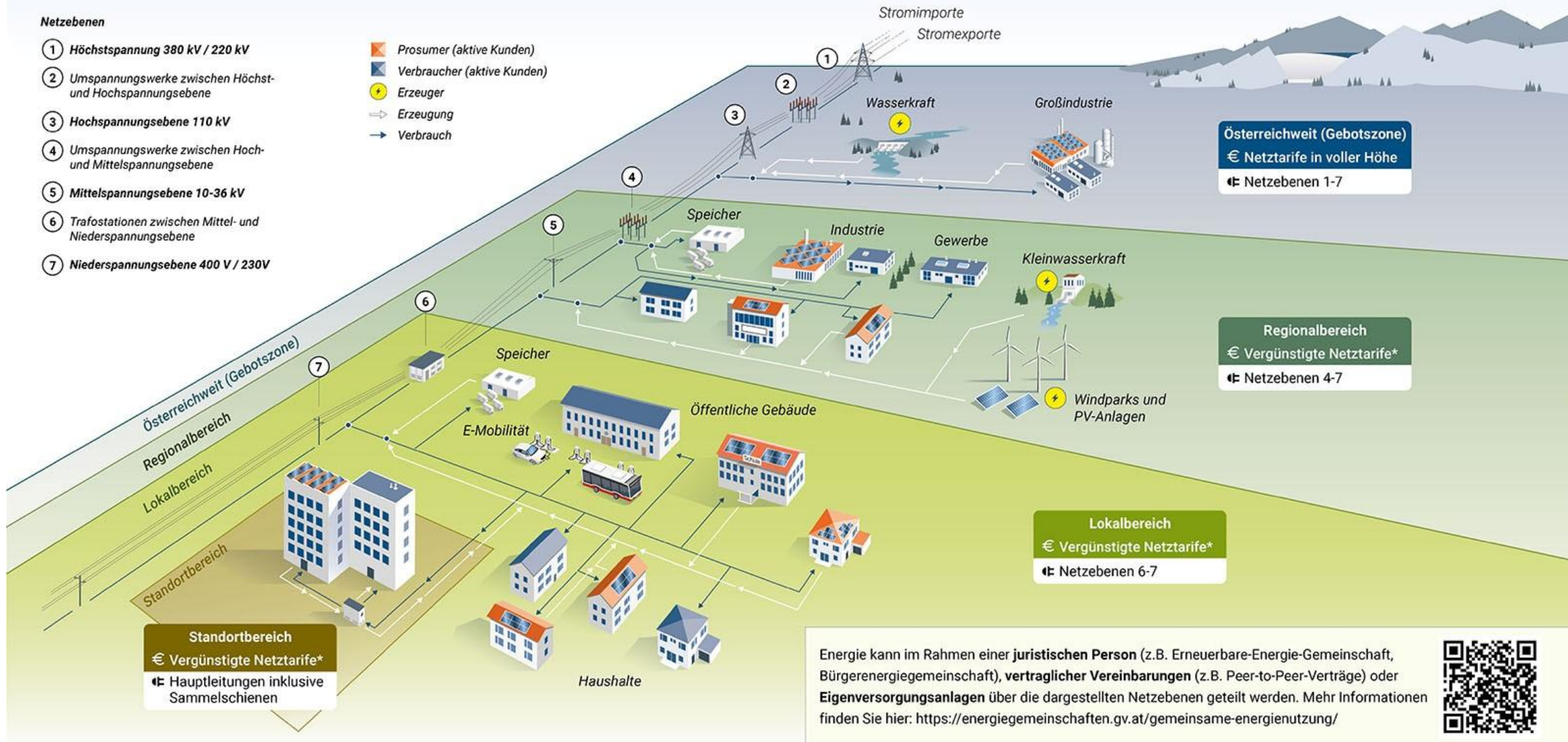
- Der Begriff „Aktiver Kunde“
- Der Begriff „Gemeinsame Energienutzung“
- Eigenversorgungsanlage
- Peer-to-Peer-Verträge
- Leistungsgrenze 6 MW
- Nahebereich für alle Formen der gemeinsamen Energienutzung
- Lieferantenverpflichtungen
- 10 % für schutzbedürftige Haushalte
- Die Rolle des Organisations

# Gemeinsame Energienutzung im österreichischen Stromnetz

## Netzebenen

- 1 Höchstspannung 380 kV / 220 kV
- 2 Umspannungswerke zwischen Höchst- und Hochspannungsebene
- 3 Hochspannungsebene 110 kV
- 4 Umspannungswerke zwischen Hoch- und Mittelspannungsebene
- 5 Mittelspannungsebene 10-36 kV
- 6 Trafostationen zwischen Mittel- und Niederspannungsebene
- 7 Niederspannungsebene 400 V / 230V

-  Prosumer (aktive Kunden)
-  Verbraucher (aktive Kunden)
-  Erzeuger
-  Erzeugung
-  Verbrauch



**Österreichweite (Gebotszone)**  
 € Netztarife in voller Höhe  
 ☛ Netzebenen 1-7

**Regionalbereich**  
 € Vergünstigte Netztarife\*  
 ☛ Netzebenen 4-7

**Lokalbereich**  
 € Vergünstigte Netztarife\*  
 ☛ Netzebenen 6-7

**Standortbereich**  
 € Vergünstigte Netztarife\*  
 ☛ Hauptleitungen inklusive Sammelschienen

Energie kann im Rahmen einer **juristischen Person** (z.B. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft, Bürgerenergiegemeinschaft), **vertraglicher Vereinbarungen** (z.B. Peer-to-Peer-Verträge) oder **Eigenversorgungsanlagen** über die dargestellten Netzebenen geteilt werden. Mehr Informationen finden Sie hier: <https://energiegemeinschaften.gv.at/gemeinsame-energienutzung/>



Auftraggeber, Quelle: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds

\*Höhe abhängig von einer künftigen Verordnung der Regulierungsbehörde

APA-GRAFIK ON DEMAND

# Die räumliche Entfernung

## Standortbereich

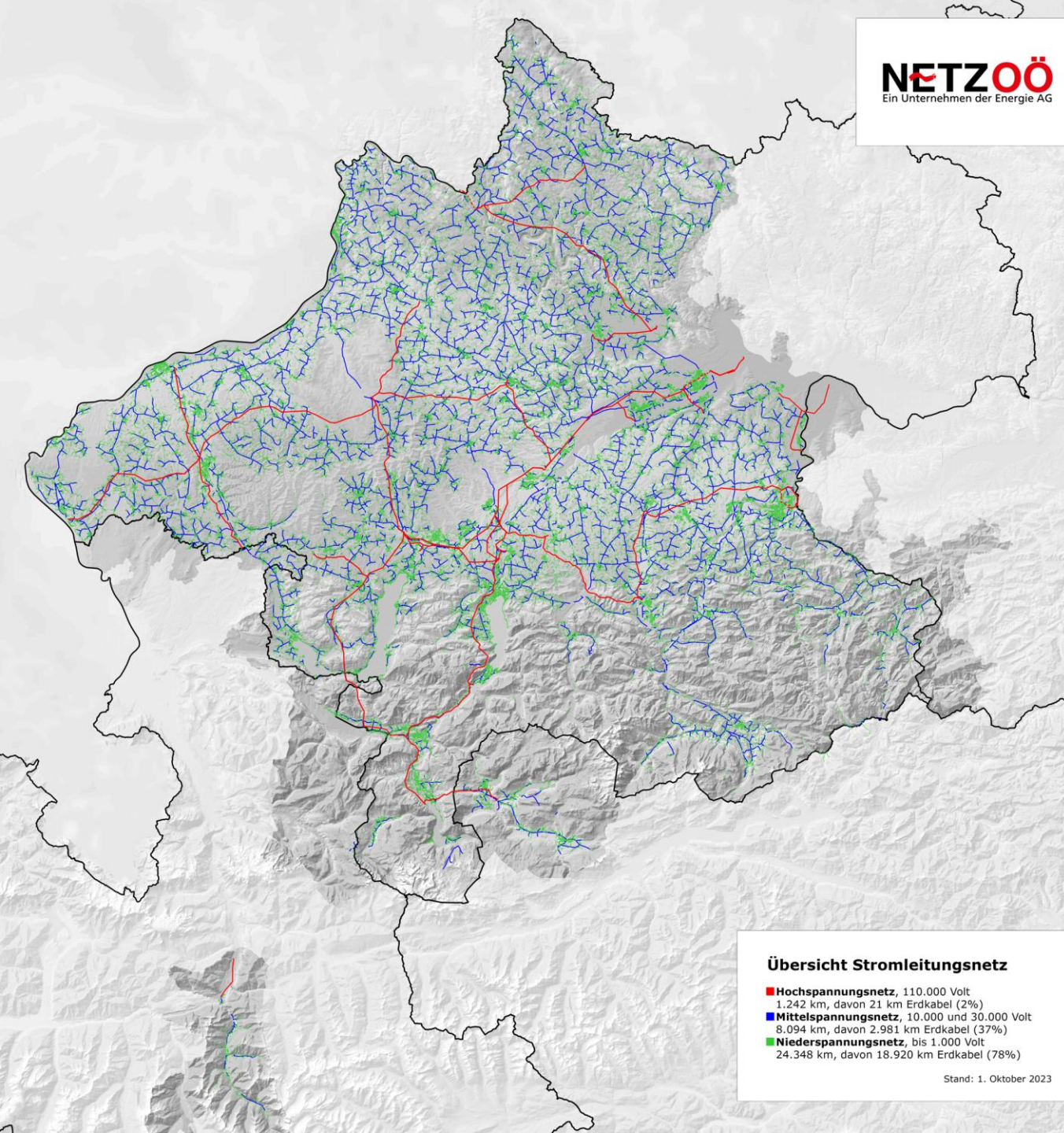
- innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks
- vergünstigte Netzentgelte und Abgaben

## Lokal- und Regionalbereich

- **Lokalbereich** (Niederspannungs-Verteilernetz und Niederspannungsteil der Transformatorstation)
- **Regionalbereich** (über das Mittelspannungsnetz und alle ohne Umspannung miteinander verschaltbaren Mittelspannungs-Sammelschienen im Umspannwerk)
- vergünstigte Netzentgelte und Abgaben

## Gebotszone (österreichweit – kein Nahebereich)

- Netzgebühren in voller Höhe



**62 Umspannwerke**

**9.611 Umspann-, Schalt- und Trafostationen**

1.243 km Hochspannungsnetz

8.225 km Mittelspannungsnetz

24.658 km Niederspannungsnetz

34.126 km Gesamtlänge

**Übersicht Stromleitungsnetz**

- **Hochspannungsnetz**, 110.000 Volt  
1.242 km, davon 21 km Erdkabel (2%)
- **Mittelspannungsnetz**, 10.000 und 30.000 Volt  
8.094 km, davon 2.981 km Erdkabel (37%)
- **Niederspannungsnetz**, bis 1.000 Volt  
24.348 km, davon 18.920 km Erdkabel (78%)

Stand: 1. Oktober 2023

# Erweiterte Nahebereiche

Im **Standortbereich (GEA)** darf zukünftig auch die Durchleitung der Sammelschienen bei Hauptleitungen genutzt werden

Im **Regionalbereich** dürfen alle ohne Umspannung miteinander verschaltbaren Mittelspannungs-Sammelschienen im Umspannwerk genutzt werden

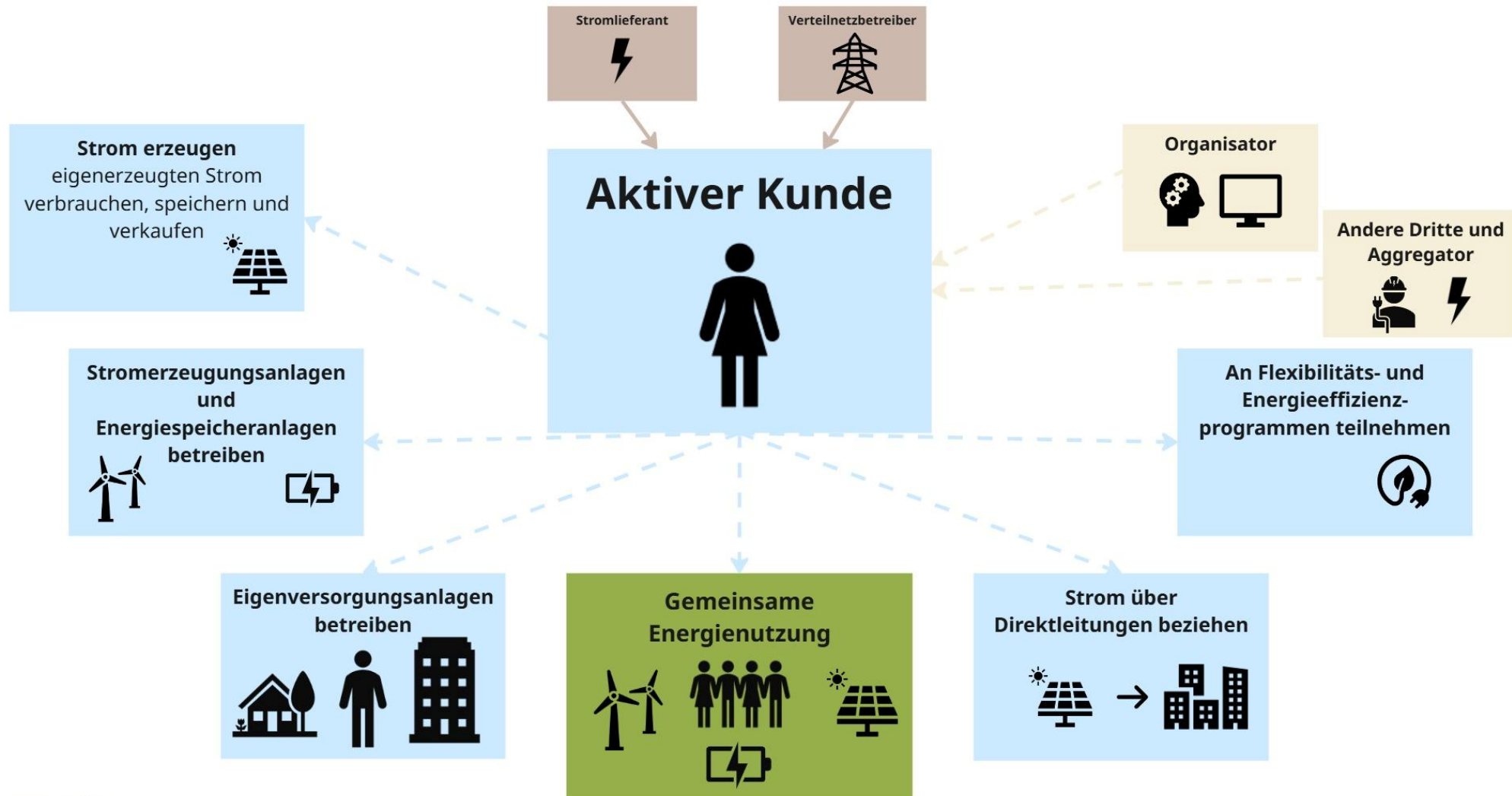
# Der aktive Kunde

## Wer kann aktiver Kunde sein?

- Endkunden oder Gruppen gemeinsam handelnder Endkunden,
- die eigenerzeugten Strom verbrauchen, speichern oder verkaufen,
- im Nahebereich oder innerhalb einer Gebotszone liegen,  
(Anmerkung: die Gebotszone ist das gesamte Bundesgebiet abzüglich des Kleinen Walsertals)
- sofern dies nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist.

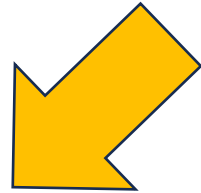
**konkret: Haushalte, Gebietskörperschaften, KMU und Großunternehmen**

**nicht: Energieversorgungsunternehmen, Energiegemeinschaften**



- Notwendiges Vertragsverhältnis
- Mögliche zusätzliche Aktivitäten
- Mögliche zusätzliche Vertragsverhältnisse

Aktiver Kunde



Eigenversorgungsanlage



Gemeinsame  
Energienutzung

# Eigenversorgungsanlage

*Eine Eigenversorgungsanlage ist eine Stromerzeugungsanlage, deren Strom entweder an ihrem Standort oder an einem anderen Standort zumindest teilweise vom aktiven Kunden verbraucht wird und die, sofern ein Überschuss besteht, diesen ins öffentliche Netz abgibt.*

**Aktive Kunden dürfen Eigenversorgungsanlagen mit sich selbst am Standort oder an einem anderen Standort betreiben**

- Gilt für Haushalte, Betriebe und Gebietskörperschaften
- Keine eigene Rechtsform notwendig
- Keine zweite natürliche oder juristische Person notwendig
- Keine Lieferantenverpflichtungen
- Reduzierte Netzentgelte auf Basis des Nahebereichs
- Das Eigentum der Anlage kann auch bei Dritten liegen

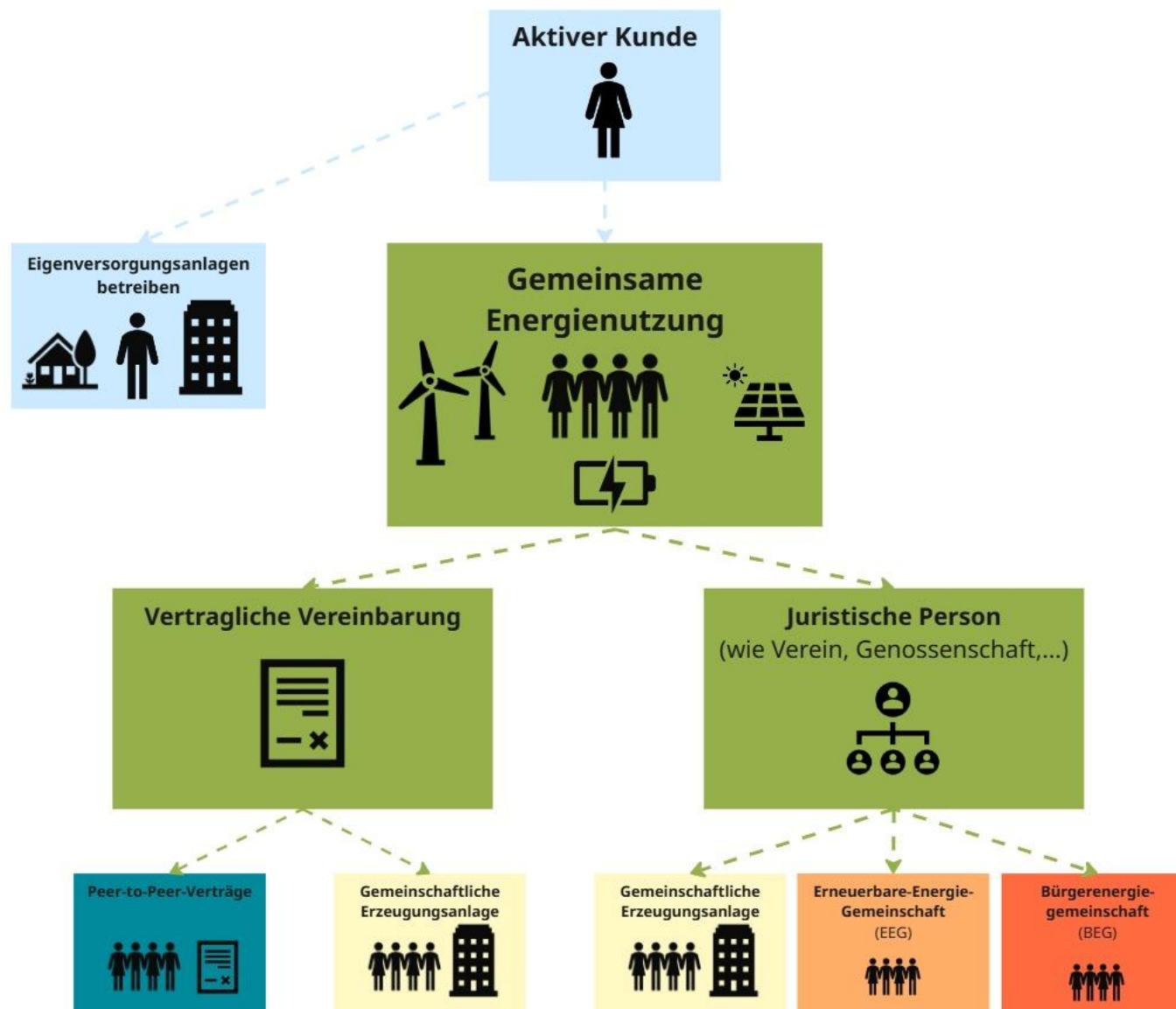
# Gemeinsame Energienutzung „energy sharing“

*Gemeinsame Energienutzung ist der Verbrauch, die Speicherung und der Verkauf von elektrischer Energie, wobei diese Energie aus erneuerbaren Quellen stammt, die Stromerzeugungsanlagen sich entweder im Nahebereich oder innerhalb der Gebotszone befinden und die verbrauchte oder gespeicherte Energie zwischen Anlagen von aktiven Kunden, Organisatoren, Dritten und Energiegemeinschaften ausgetauscht wird.*

Zwischen zwei oder mehreren Personen mit einer oder mehreren Stromerzeugungsanlagen (1:1, 1:n, n:n) – **mehr als nur ein Zählpunkthinhaber**

## **Das Dach für**

- Peer-to-Peer-Verträge
- Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen
- Erneuerbare Energiegemeinschaften
- Bürgerenergiegemeinschaften



# Peer-to-Peer-Verträge / 1

Gemeinsame Energienutzung über die Basis eines Peer-to-Peer-Vertrages (P2P) liegt vor, sobald **eine Person mit mindestens einer oder mehreren Personen gemeinsam Strom nutzt**. Es können ein oder mehrere Erzeuger mit einem oder mehreren Verbrauchern Energie teilen.

Anders als bei Energiegemeinschaften erfolgt dies nicht im Rahmen einer juristischen Person, sondern **auf vertraglicher Basis**.

Auf Basis von Peer-to-Peer-Verträgen kann der eigenerzeugte Strom entweder verschenkt oder verkauft werden.

Im Vergleich zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften ist die **Gewinnabsicht erlaubt**.

Abwicklung und Abrechnung der Peer-to-Peer-Verträge können direkt zwischen den Vertragspartner:innen oder indirekt über einen Dienstleister, den Organisator, erfolgen.

# Peer-to-Peer-Verträge / 2

## **Reduzierte Netzentgelte auf Basis des Nahebereichs**

Peer-to-Peer-Verträge unterliegen **keiner geografischen Begrenzung** und keiner begrenzten Teilnehmer:innenzahl.

Sie können zwischen Teilnehmenden österreichweit vereinbart werden.

Sofern sich die Teilnehmer:innen auf einen **Nahebereich** beschränken, profitieren diese beim Strombezug von **reduzierten arbeitsbezogenen Netzentgelten**.

# Leistungsgrenze 6 MW

**Für Organisatoren, Großunternehmen und andere Dritte, die nicht aktiver Kunde sind**, gilt im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung eine Leistungsgrenze für eingebrachte Stromerzeugungs- und Energiespeicheranlagen von 6 MW.

Der Zählpunkt einer Erzeugungsanlage darf die 6 MW Leistungsgrenze nicht überschreiten, wenn dieser Zählpunkt bei einer gemeinsamen Energienutzung mitmacht.

**Hinweis:** Verfügen die Erzeugungsanlagen über eine höhere Leistung als 6 MW, kann diese über eine anteilige Teilnahme reduziert werden, wodurch eine Beteiligung an der gemeinsamen Energienutzung trotzdem möglich ist

# Großunternehmen

- können sich an der gemeinsamen Energienutzung über **Bürgerenergiegemeinschaften** oder **Peer-to-Peer-Verträge** beteiligen
- dürfen nicht an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften teilnehmen
- können eine **Eigenversorgungsanlage** betreiben, hier gilt die 6MW-Grenze (bisher) nicht

Bürgerenergiegemeinschaften und Peer-to-Peer-Verträge können **zukünftig auch in den Nahebereichen gemeinsam Energie nutzen** und somit die reduzierten Netzentgelte geltend machen.

Hinweis: Der Entfall der E-Abgabe sowie des Erneuerbaren-Förderbeitrags betrifft weiterhin ausschließlich Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.

# Lieferantenverpflichtungen

## **VORAB:**

**Haushalte bis 30 kW, sonstige aktive Kunden bis 100 kW sind keine Lieferanten** – erst bei Überschreiten dieser Schwellenwerte (Engpassleistung pro Zählpunkt) gelten die Lieferantenverpflichtungen

## **Was sind die Verpflichtungen konkret?**

- Allgemeine Lieferbedingungen
- Rechnungsinformationen
- Informationen über beabsichtigte Änderung (z.B. Tarifierpassung)
- Erstellen einer transparenten und leicht verständlichen Rechnung
- Verständliche Erläuterung über das Zustandekommen der Rechnung
- Rechnungen müssen kostenfrei und mindestens einmal jährlich ausgestellt werden

Können auf den Organisator übertragen werden

## Mindestinhalte der Allgemeinen Lieferbedingungen

- Name & Anschrift des Lieferanten
- Beschreibung der zu erbringenden Leistung und Qualität
- Voraussichtlicher Beginn der Lieferung
- Vertragsdauer
- Bedingungen für eine Verlängerung / Beendigung der Leistung bzw. des Vertragsverhältnisses
- Art der angebotenen Wartungsdienste
- Art und Weise, wie aktuelle Informationen (z.B. geltende Tarife, Zugang zu weiteren Dienstleistungen, etc.) erhältlich sind.
- Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der Leistungsqualität (z.B. fehlerhafte oder verspätete Abrechnung)
- Hinweis zu Beschwerdemöglichkeiten und das Schlichtungsverfahren der Regulierungsbehörde
- Zahlungsmöglichkeiten

## Mindestinhalte der Rechnung

- Zu zahlender Betrag
- Datum der Fälligkeit
- Energiewerte der Abrechnung
- Name und Anschrift der Vertragspartner:in, einschließlich Kontaktadresse
- Zählpunktbezeichnungen

# 10 % für schutzbedürftige Haushalte

*Wenn Gebietskörperschaften mit eigenen Erzeugungsanlagen an der gemeinsamen Energienutzung teilnehmen, müssen sie 10 % der jährlichen Erzeugungsmenge schutzbedürftigen Haushalten oder karitativen und sozialen Einrichtungen, die schutzbedürftige Endkund:innen beherbergen, zur Verfügung stellen.*

Diese Regelung trifft bei Eigenversorgungsanlagen nicht zu.

- Gemeinden müssen nicht aktiv auf diese Haushalte zugehen
- Man muss auch keine besonderen Tarife für diese Haushalte haben
- Seit 1. April 2026 gibt es den „Sozialtarif“ von 6 Cent für die ersten 2.900 kWh ...

FAZIT: Entwarnung ... 😊

# Der Organisator

Aktive Kunden können für die gemeinsame Energienutzung zum Zweck der Vereinfachung der Verwaltung einen Organisator bestellen. Dieser agiert als **Dienstleister** und übernimmt die **organisatorische Abwicklung** in Bezug auf

- Kommunikation mit Marktteilnehmern (insbesondere Netzbetreiber)
- Abschluss von Verträgen und Abrechnung
- Installation, Betrieb und Wartung von Anlagen
- Übernahme von Lieferantenverpflichtungen

Der Organisator kann auch Eigentümer oder Betreiber von Erzeugungs- und Speichieranlagen mit einer Maximalkapazität von 6 MW sein.

Auch (bestehende) Energiegemeinschaften können die Rolle des Organistors übernehmen.

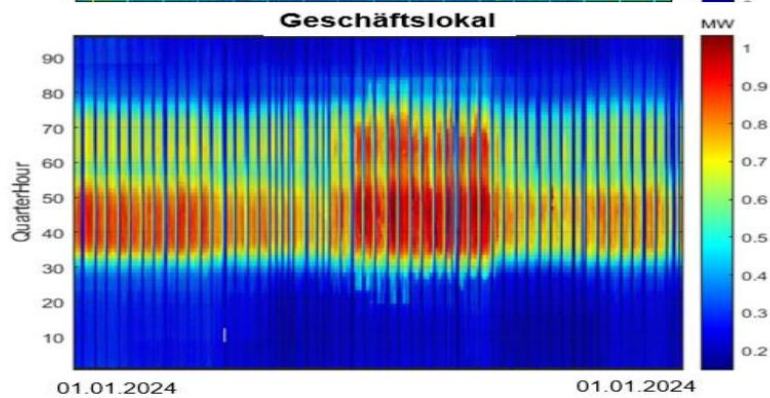
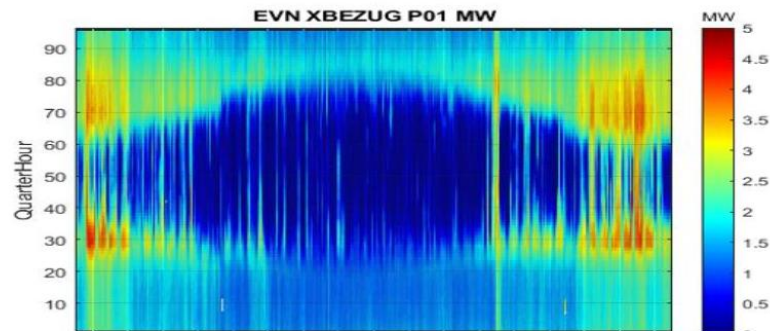
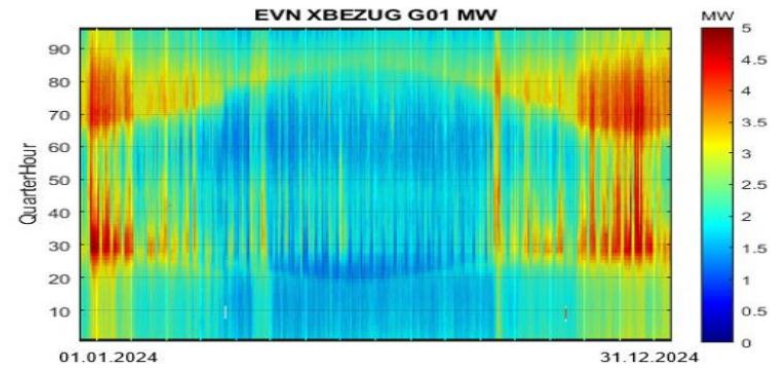
# Diskriminierungsverbot

*Das Diskriminierungsverbot im ElWG besagt in §72, dass Lieferanten nicht diskriminieren dürfen, indem sie aktiven Kunden, die an der gemeinsamen Energienutzung teilnehmen, besondere Anforderungen, Verfahren oder ungerechtfertigte Entgelte auferlegen.*

**Wenn jedoch Mehrkosten anfallen und diese sachlich gerechtfertigt sind**, kann der Stromlieferant aktiven Kunden andere Angebote als anderen Kunden vorlegen, beispielsweise einen an der Strombörse orientierten Tarif (und keinen Fixtarif), solange dies nicht dazu führt, dass aktive Kunden von der Teilnahme an einer Energiegemeinschaft abgeschreckt werden.

**Sachliche Gründe sind de facto wirtschaftliche Gründe.**

Der aktiver Kunde hat ein Recht nachzufragen, ob eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist. Die Antwort des EVU hat transparent und sachlich zu sein.



- Bezugslastgang Haushaltskunde\*

- Saldo-Lastgang Haushaltskunde in EEG\*

- Bezugslastgang Geschäftslokal ohne PV bzw. EEG

x-Achse: 365 Tage, ein Jahr  
 y-Achse links: Viertelstundenwerte eines Tages, 0 bis 96  
 y-Achse rechts: Leistungsbereitstellung

# Betriebs- und Verfügungsgewalt

- Im Rahmen einer gemeinsamen Energienutzung können Stromerzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen im Eigentum eines Dritten stehen
- Hinsichtlich der Errichtung, des Betriebs und der Wartung, können diese Anlagen von einem Dritten betreut werden, wenn der Dritte weiterhin den diesbezüglichen Weisungen der Energiegemeinschaft bzw. des teilnehmenden Netzbenutzers unterliegt.
- Der Dritte selbst gilt nicht als teilnehmender Netzbenutzer.

# Stichwort „reduzierter Netzarbeitspreis“

- Laut E-Control haben die Vergünstigungen beim Netzarbeitspreis für Energiegemeinschaften im Jahr 2024 insgesamt 1,6 Millionen Euro betragen.
- Das sind grade mal 0,06 % der gesamten Netzkosten ...
- Die E-Control arbeitet daran die neuen (ab 1.10.2026 gültigen?) reduzierten Netzarbeitspreise zu erstellen. Es ist mit keinen groben Änderungen zu rechnen



# Relevante Paragraphen im EIWG (Auszug)

Aktiver Kunde	§ 65
Erneuerbare Energiegemeinschaften	§ 66 und § 79
Betriebs- und Verfügungsgewalt	§ 66 Abs. 2, § 67 Abs. 7, § 70 Abs. 5
Bürgerenergiegemeinschaften	§ 67
Marktprämie	§ 67 Abs. 5
Gemeinsame Energienutzung	§ 68
Schutzbedürftige Haushalte	§ 68 Abs. 6
Lieferantenverpflichtungen	§ 69 Abs. 2 und 3
Nahebereich	§ 70 Abs. 6
Mehrfachteilnahme	§ 71 Abs. 5
Diskriminierungsverbot	§ 72
Elektrizitätsabgabe und EE-Förderbeitrag	§ 75 Abs. 5

Außerdem seit 1. April 2026 ...

Sommer-Nieder-Arbeits-Preis  
„SNAP“

# Sommer-Nieder-Arbeits-Preis „SNAP“

20% Reduktion auf den Netzarbeitspreis  
vom 1. April bis 30. September  
im Zeitraum 10 bis 16 Uhr

**gilt nur für EVU-Strom,  
nicht für Strom aus  
Energiegemeinschaften!**

	ohne SNAP	mit SNAP
EVU	10	8
regionale EEG	7,2	7,2
lokale EEG	4,3	4,3

ct/kWh Netzarbeitspreis, vereinfachte Beispielrechnung

# Änderungen in aller Kürze / 1

- Neue Regelungen des ELWG in Bezug auf Energiegemeinschaften gelten ab 1.10.2026
- Grundsätzlich können bestehende Energiegemeinschaften weiter betrieben werden
- Es können Lieferantenverpflichtungen schlagend werden
- Die „Gemeinsame Energienutzung“ ist das Dach für sämtliche Formen der Bürgerenergie – P2P, GEA, EEG und BEG – und braucht zumindest zwei unterschiedliche Teilnehmerinnen
- Die „Eigenversorgungsanlage“ braucht keine weitere Teilnehmerin. Eine Person, eine Gemeinde, ein Unternehmen ... schickt sich selber Strom zu einem anderen Standort.

# Änderungen in aller Kürze / 2

- GEA: Durchleitung durch Sammelschienen des Verteilerkastens ist erlaubt, Voraussetzung ist nur mehr dieselbe Adresse
- EEG: Teilnahme konzessionsgebietübergreifend möglich, Mittelspannungssammelschienen können zusammengefasst werden
- BEG: Zukünftig auch im Nahebereich mit reduzierten Netzentgelten, weiterhin kein Entfall von Elektrizitätsabgabe und Erneuerbaren-Förderbeitrag
- BEG: Zukünftig nur mehr Strom aus Erneuerbaren Energiequellen zulässig
- Finanzielle Vorteile knüpfen an Nahebereich an, nicht mehr an die Art des Modells

Besonderer Dank an



[www.energiegemeinschaften.gv.at](http://www.energiegemeinschaften.gv.at)

DI Dr. Karin MAIRITSCH

[karin@mairitsch.com](mailto:karin@mairitsch.com)

+43 676 334 14 49

**kamai**

W I S S E N S V E R M I T T L U N G